



Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 16. Juni 2025

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) beantragt dem Kantonsrat gestützt auf die Geschäftsordnung des Kantonsrats, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen (§ 23 GO KR).

Gegenstand der parlamentarischen Untersuchungskommission sind einerseits mögliche **Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Inspektionen zweier Gemeinden (Oberägeri und Unterägeri) durch die Direktion des Innern (DI) und durch das dieser unterstellte Grundbuch- und Notariatsinspektorat (GBNI)**. Diese waren als Folge zweier mutmasslich irregulär durchgeführten Beurkundungen im Jahr 2017 über die Jahre 2020-2022 durchgeführt worden.

Andererseits soll der **Umgang mit Personal innerhalb der DI** untersucht werden, namentlich mit Personen, die sich zu internen Vorgaben kritisch äussern. Die Rolle des Personalamts (Finanzdirektion [FD]) im Kontext der oben beschriebenen Konstellationen ist ebenfalls zu prüfen.

Schliesslich ist die **Rolle des gesamten Regierungsrats in den verschiedenen Ereignissen und Verfahren** zu untersuchen, die mit den durchgeführten Beurkundungen im Zusammenhang stehen. Dieser Fragenkomplex umfasst namentlich die Anstellung von Personen auf dem Berufungsweg (ehem. Grundbuch- und Notariatsinspektor), Vorwürfe der Rechtsverzögerung sowie die seit mehr als sieben Monaten andauernde Weigerung der Regierung, der Stawiko Informationen und Auskünfte zukommen zu lassen und Personen zwecks Befragung vom Amtsgeheimnis zu entbinden.

Aufgrund dieser aus Sicht der Gewaltenteilung **problematischen Haltung der Regierung** bedarf es einer vom Kantonsrat mandatierten, unabhängigen parlamentarischen Kommission, um die nachfolgend aufgeführten Fragestellungen zu untersuchen. Namentlich bedarf es einer Untersuchung, die nicht durch Berufung auf das Amtsgeheimnis de facto verunmöglicht werden kann, weshalb von einem Antrag auf Überweisung an die erweiterte Stawiko («kleine PUK», § 18 Abs. 8 GO KR) abgesehen wird.

Die parlamentarische Untersuchungskommission soll die Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Plausibilität folgender Sachverhalte untersuchen und dazu Abklärungen tätigen:

1. Andauernde Weigerung des Regierungsrats als Gesamtbehörde sowie diverser einzelner Regierungsmitglieder, der Stawiko die erfragten Informationen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen;
2. Inspektionen, die von der DI und dem GBNI in Bezug auf die Gemeinden Oberägeri und Unterägeri durchgeführt wurden, namentlich im Zusammenhang mit zwei am 14. September 2017 vorgenommenen Beurkundungsvorgängen, sowie allenfalls weitere Inspektionen und Untersuchungen;
3. Rolle des Regierungsrats als Gesamtbehörde sowie seiner Mitglieder in Ereignissen und Verfahren, die im Zusammenhang stehen mit den Beurkundungsvorgängen vom 14. September 2017, namentlich:

- a. Ausstand verschiedener Mitglieder des Regierungsrats in der Behandlung von Geschäften im Zusammenhang mit dem entsprechenden Themenkomplex;
 - b. Angebliche Wiedereinsetzung eines Aktienstimmrechtsvertreters und Willensvollstreckers durch die damalige Frau Landammann (4. Dezember 2017) sowie durch den Regierungsrat als Gesamtbehörde (14. Februar 2018), nachdem dieser durch die Gemeinde Oberägeri als Folge einer Willensvollstreckerbeschwerde abgesetzt worden war;
 - c. Verzögerter Beschwerdeentscheid des Regierungsrats vom 18. März 2025 im Rahmen einer Beschwerde, die am 12. Oktober 2022 gegen die von der DI verweigerte Einsicht in Unterlagen gemäss 3 lit. b oben beim Regierungsrat eingereicht und danach von der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) instruiert worden war.
4. Umgang mit Mitarbeitenden innerhalb der DI im Zeitraum seit 2017, namentlich die Frage nach dem Umgang mit Mitarbeitenden, die sich kritisch zu erhaltenen Vorgaben äussern; allfällige Ausübung von Druck in diesem Zusammenhang;
 5. Rolle des Personalamts im Zusammenhang mit allfälligen Druckversuchen oder Beendigungen von Arbeitsverhältnissen im Zeitraum seit 2017 bis heute;
 6. Verzeigung eines Anwalts bei der Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte durch die DI (4. Januar/10. Juli 2024) im Zusammenhang mit seinen Interventionen bei verschiedenen Stellen innerhalb der DI sowie Rolle der Regierung im Kontext der Verzeigung.

Abklärungen weiterer Sachverhalte und Fragestellungen, die sich im Rahmen der Tätigkeit der PUK als relevant erweisen sollten.

Die Untersuchungskommission bestimmt ihr Sekretariat selber; sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe externe Sachverständige beiziehen.

Das Präsidium der Untersuchungskommission beantragt auf der Basis einer Kostenschätzung die für die Arbeit der Kommission anfallenden Kosten.

Begründung: Hinweise auf mögliche Unregelmässigkeiten

Der Stawiko wurden verschiedene Sachverhalte angezeigt, die auf mögliche Unregelmässigkeiten innerhalb der DI sowie des Regierungsrats als Gesamtbehörde hindeuten. Die Stawiko beabsichtigte, in Anwendung der ihr in der GO KR übertragenen Befugnisse zur Oberaufsicht und zur Abklärung mit den in §§ 28-30 GO KR erwähnten Elementen, namentlich dem Akteneinsichts- und Auskunftsrecht, verhältnismässig und bewusst niederschwellig vorzugehen. Während nunmehr mehr als sieben Monaten hat sie erfolglos versucht, die Unterlagen und Informationen zu erhalten, die ihr zustehen. Die Regierung verweigert jegliche Auskunft und streitet die Zuständigkeit der Stawiko zur Abklärung der angezeigten Hinweise auf Unregelmässigkeiten ab.

Die angezeigten Sachverhalte betreffen in erster Linie verschiedene Inspektionen, die sich auf Beurkundungen in den Gemeinden bezogen (vgl. dazu *Anhang A – Verfahrensgeschichte*).

Sowohl gemäss Gemeindegesetz (GG)¹ als auch gemäss Beurkundungsgesetz (BeurkG)² kommt die Aufsicht der DI zu.³ Beide Gesetze sehen aufsichtsrechtliche Massnahmen vor sowie die Befugnis des Kantons, Untersuchungen⁴ bzw. Inspektionen⁵ vorzunehmen. Weil sie sich auf den gesamten Regierungsrat beziehen, unterstehen diese Sachverhalte auch der parlamentarischen Oberaufsicht des Kantonsrats und damit der Stawiko über die Verwaltung (vgl. dazu *Anhang B – Parlamentarische Oberaufsicht*). Des Weiteren betreffen die dargebrachten Sachverhalte Beschlüsse und Entscheide des Regierungsrats, die von aussen in ihrem Inhalt und in ihrer Zeitlichkeit nicht ohne Weiteres nachvollziehbar erscheinen und damit Fragen zur Rechtskonformität provozieren (vgl. dazu auch *Anhang A – Verfahrensgeschichte*).

Diese Sachverhalte werden überlagert von der im Zeitpunkt der Beratung dieses Antrags bereits mehr als sieben Monate dauernden Weigerung der Regierung, der Stawiko diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es für die Ausübung des gesetzlichen Auftrags der Durchführung einer korrekten parlamentarischen Oberaufsicht braucht. Diese Weigerung erachtet die Stawiko als inakzeptabel.

Einzelne Elemente der zu untersuchenden Sachverhalte waren bereits Gegenstand von Medienberichten und es ist bekannt, dass mehrere (Gerichts-)Verfahren in diesem Zusammenhang angestrengt wurden und teilweise weiterhin hängig sind. Diese Verfahren betreffen andere Fragen als diejenigen, die der Kantonsrat vorliegend mithilfe einer parlamentarischen Untersuchungskommission überprüfen soll. Die Rechtmässigkeit des Handelns der kantonalen Verwaltung untersteht eigenen Voraussetzungen; nach Einschätzung der Stawiko ist aufgrund der unterschiedlichen Gegenstände keine Präjudizwirkung von Gerichtsentscheiden auf die Arbeiten einer parlamentarischen Untersuchungskommission zu erwarten. Die parlamentarische Untersuchungskommission soll vielmehr aus einer systemischen Optik überprüfen, ob sich aus den Hinweisen auf mögliche Unregelmässigkeiten Handlungsbedarf für die Oberaufsicht und/oder den Gesetzgeber ergibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Tom Magnusson
Präsident der Staatswirtschaftskommission

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG, BGS 171.1).

² Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (Beurkundungsgesetz, BeurkG, BGS 223.1).

³ Gemäss § 4 Abs. 1 GG unterstehen die Gemeinden der Aufsicht des Kantons. § 33 Abs. 1 GG spezifiziert, dass der Regierungsrat für die Aufsicht zuständig ist. Sofern keine andere Direktion zuständig ist, übt die Direktion des Innern die Aufsicht aus (§ 33 Abs. 2 GG). Gemäss § 32 Abs. 2 BeurkG stehen die Gemeindeschreiberinnen und -schreiber als Urkundspersonen in den Gemeinden unter der Aufsicht der DI.

⁴ § 38 GG.

⁵ § 33 Abs. 1^{bis} lit. b BeurkG.

Anhang A Verfahrensgeschichte

<p>26. & 31. August 2024: Aufsichtsanzeigen an die engere Stawiko</p>	<p>Der Stawiko werden Sachverhalte in Form von «Aufsichtsanzeigen» zugetragen, bei denen es um Folgendes geht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mutmasslich fehlerhafte/unvollständige Durchführung von Inspektionen durch das Grundbuch- und Notariatsinspektorat (GBNI) bzw. der diesem vorstehenden Direktion des Innern (DI) im Zusammenhang mit einem Liegenschaftsverkauf in Oberägeri, bei dem nebst zivilrechtlichen Unregelmässigkeiten (hier nicht relevant) grundbuchrechtliche Mängel im Raum stehen. Namentlich deuten die verfügbaren Informationen an, dass bei den Inspektionen wesentliche Fragen und Personen ausgeklammert worden waren; die Inspektionen sollen ferner unter Mitwirkung von Personen durchgeführt worden sein, die aufgrund von Interessenkonflikten nicht die erforderliche Objektivität für eine korrekte Beurteilung aufwiesen. Eine dieser mutmasslich involvierten Personen war zudem auf dem Berufungsweg angestellt worden, was von der Stawiko bereits in ihrem Geschäftsbericht 2023 kritisiert worden war (Geschäftsbericht 2023 des Kantons Zug, Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission vom 5. Juni 2024, Geschäft Nr. 3716, S. 8-11). • Mutmassliche Druckausübung auf eine Mitarbeiterin der DI (GBNI) im Zusammenhang mit den Inspektionen und namentlich aufgrund von Einwänden dieser Mitarbeiterin zur gewählten Vorgehensweise; diese Druckausübung soll zur mehrmonatigen Krankschreibung sowie später zum Abgang der betreffenden Person geführt haben, was diese selbst schriftlich bestätigte. • Verzeigung eines mit der Sache befassten Anwalts bei der Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte durch die DI im Zusammenhang mit Nachforschungen des Anwalts zum obigen Themenkomplex. <p>Es wird zudem der Ausstand der gesamten Regierung gefordert, weil verschiedene Mitglieder der Regierung in der Vergangenheit bei Verfahren im Zusammenhang mit dem erwähnten Themenkomplex wegen Befangenheit bereits in den Ausstand getreten seien und weil laufende Staatshaftungsverfahren die unvoreingenommene Durchführung von Inspektionen als schwierig erscheinen liessen.</p>
--	--

<p>10. Oktober 2024: Beschluss der engeren Stawiko</p>	<p>Nach einer ausführlichen Eintretens- und Detailberatung des Geschäfts und auf der Basis einer vorgängig erstellten, vertieften rechtlichen Abklärung durch dafür mandatierte externe Sachverständige (Anwaltskanzlei Public Sector Law, Zürich), beschliesst die engere Stawiko eine Abklärung der angezeigten Sachverhalte sowie des dazugehörigen Kontexts auf der Basis der ihr zustehenden Rechte gemäss §§ 28-30 GO KR. Das Ansinnen der Stawiko ist grundsätzlich eine (Vor-)Abklärung des Sachverhaltes im Rahmen ihrer gesetzlichen Oberaufsicht; es geht nicht um die Durchführung eines irgendwie gearteten Verfahrens. Aufgrund der noch unvollständigen sowie im entsprechenden Zeitpunkt einseitigen Informationslage wird bewusst darauf verzichtet, strengere Instrumente wie eine (kleine) PUK oder einen Antrag auf Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die JPK anzustreben. Ziel ist es, zunächst einen umfassenden Überblick über den Sachverhalt zu verschaffen, der auch den Standpunkt der Verwaltung berücksichtigt. Dies wird der Regierung in der späteren Korrespondenz auch jeweils so kommuniziert.</p>
<p>31. Oktober 2024: Kontaktaufnahme der Regierung</p>	<p>Bezugnehmend auf Gerüchte, wonach die Stawiko Ermittlungen zu bestimmten Sachverhalten tätige, bittet die damalige Frau Landammann den Präsidenten der Stawiko um eine Unterredung und signalisiert, dass die Regierung wünsche, von der Stawiko vorgängig zu deren Beschlüssen abgeholt und involviert zu werden.</p>
<p>28. November 2024: Stawiko an kantonale Behörden</p>	<p>Die Stawiko stellt den vom Sachverhalt betroffenen Behörden (GBNI, DI, Personalamt [Finanzdirektion], Sicherheitsdirektion) Schreiben zu, die Fragen zum Sachverhalt enthalten sowie die Bitte, die jeweils relevanten Akten bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Mit dem Ziel, eine möglichst neutrale Informationserhebung durchzuführen, werden auch Gerichte sowie die Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte gebeten, im Rahmen des Zulässigen Auskünfte über abgeschlossene Verfahren zu geben. Die Gerichte verweisen später auf ihr Verfahrensrecht, das der GO KR vorgeht, die Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte rät, die entsprechenden Unterlagen beim betroffenen Anwalt einzuholen, was die Stawiko auch tut.</p>
<p>6. Dezember 2024: ergänzende Aufsichtsanzeige</p>	<p>In einer ergänzenden Aufsichtsanzeige wünschen die Anzeigerinnen, dass ihnen Informationen über den Umgang der Stawiko mit den zur Kenntnis gebrachten Sachverhalten zu gewähren seien. Dies wird von der Stawiko abgelehnt aufgrund ihrer Rolle als Kommission der parlamentarischen Oberaufsicht,</p>

	<p>die der Rechtmässigkeit des Staatshandelns und nicht einzelner Parteiinteressen verpflichtet ist. Die Stawiko versucht, vertiefte Abklärungen vorzunehmen, führt aber keinen Prozess und kein Verfahren mit Parteien.</p> <p>Die Anzeigerinnen bringen der Stawiko weitere vier Themenkomplexe zur Kenntnis, von denen die Stawiko zwei als potenziell relevant erachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse der damaligen Frau Landammann sowie des Regierungsrats als Gesamtbehörde über die Wiedereinsetzung eines Aktienstimmrechtsvertreters / Willensvollstreckers, der von der Gemeinde Oberägeri im Oktober 2017 aufgrund einer Willensvollstreckerbeschwerde abgesetzt worden war. Es ist unklar und von aussen nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb der Entscheid der Gemeinde Oberägeri aufgehoben wurde, zumal die betreffende Person eine zentrale Rolle im Zustandekommen des möglicherweise unrechtmässigen Liegenschaftsverkaufs gespielt haben soll und von der Gemeinde Oberägeri im Rahmen der Prüfung der Beschwerde entsprechend abgesetzt worden war. • Mögliche Verfahrenverschleppung durch den Regierungsrat als Gesamtbehörde sowie möglicherweise auch durch die Direktion für Bildung und Kultur (DBK), die das Verfahren zu instruieren hatte. Dieser Vorwurf steht im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen die verweigerte Einsicht in die obengenannten Beschlüsse der Frau Landammann bzw. der Gesamtregierung nach Öffentlichkeitsgesetz.
<p>19. Dezember 2024: Unterredung mit der Regierung</p>	<p>In einer kurzen Unterredung mit Frau Landammann, die wiederum während der laufenden Kantonsratssitzung stattfindet, informiert der Präsident der Stawiko diese über die versandten Schreiben mit der Bitte um Akteneinsicht. Obwohl die Antwort der Regierung bereits formuliert war, äusserte sich Frau Landammann nicht dazu, sie stellte in Aussicht, dass der Präsident der Stawiko dann schon sehen werde, was er wann erhalte.</p>
<p>19.-23. Dezember 2024: Antworten der kantonalen Behörden</p>	<p>Im genannten Zeitraum gehen bei der Stawiko inhaltlich und sprachlich identische Antwortschreiben der Behörden ein. In den Schreiben stellen sich diese auf den Standpunkt, dass der Stawiko im vorliegenden Fall keine Kompetenz zukomme und stattdessen der Regierungsrat als Gesamtgremium zuständig sei – «auch wenn die Oberaufsicht der Stawiko in Bezug auf die möglichen Sachgebiete 'umfassend' verstanden werden» könne.</p>

	Die Behörden verweigern basierend auf ihrer Argumentation die ersuchte Akteneinsicht und Auskunftserteilung.
23. Januar 2025: Stawiko an kantonale Behörden	Die engere Stawiko beschliesst, die betroffenen Behörden in einem ersten Schritt schriftlich erneut auf ihre Mitwirkungspflichten hinzuweisen. In einem Schreiben wird der Unterschied zwischen der hierarchischen Aufsicht und der parlamentarischen Oberaufsicht erläutert und es wird darauf verwiesen, dass eine der letzten Revisionen der GO KR zum Ziel hatte, die Oberaufsichtsfunktion des Kantonsrats explizit zu stärken. Die Behörden werden erneut ersucht, bis 18. Februar 2025 die erfragten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
20. Februar 2025: Kontaktaufnahme Sicherheitsdirektorin	Die Sicherheitsdirektorin spricht die Mitglieder der engeren Stawiko aus der Mitte-Partei an und bittet um ein Gespräch. Es werden die als hoch bezeichneten Kosten der Arbeiten der Stawiko erwähnt und es wird in Abrede gestellt, dass der Stawiko in vorliegendem Zusammenhang eine Kompetenz zukomme.
25. Februar 2025: Antworten der kantonalen Behörden	Nunmehr gemeinsam vertreten durch eine Anwaltskanzlei, beharren die Behörden in einem weiteren Schreiben auf der Zuständigkeit des Regierungsrats und bitten um Überstellung der Aufsichtsanzeige an Letzteren. Es wird ein Gespräch unter den Rechtsvertretungen vorgeschlagen, um gewisse rechtliche Fragestellungen zu klären und eine «begleitende Oberaufsicht» herbeizuführen.
28. März 2025: Stawiko an DI	Die engere Stawiko bittet den Landammann / Direktor des Innern in einem nächsten Schritt zu einem Gespräch mit der engeren Stawiko und schlägt dazu zwei Daten vor. Das Gespräch soll dem Regierungsrat nochmals Gelegenheit zur Kooperation in der Sachverhaltsermittlung geben aber auch ein Forum bieten, in welchem allfällige bestehende Fragen und Befürchtungen des Regierungsrats entkräftet oder geklärt können.
3. April 2025: Antwort der anwaltlichen Vertretung der DI	Anstelle einer Antwort der Regierung wird wiederum ein Schreiben der anwaltlichen Vertretung der Verwaltung an die externe Sachverständige der Stawiko zugestellt. Im Schreiben vom 3. April 2025 hält der mandatierte Rechtsanwalt fest, dass der Regierungsrat nach wie vor ein Gespräch unter den Rechtsvertretungen vorziehe, um über Zuständigkeitsfragen zu diskutieren.
14. April 2025: Stawiko an DI und an die Regierung	Die Stawiko fordert den Vorsteher der DI auf, bis zum 30. April 2025 der Stawiko schriftlich die Entbindung einer ehemaligen Mitarbeiterin vom Amtsgeheimnis zukommen zu lassen. Auf

	<p>diese Mitarbeiterin bezog sich die mutmassliche Druckausübung und es ist davon auszugehen, dass diese Person über relevantes Wissen zu den angezeigten Sachverhalten verfügt.</p> <p>In einem zweiten, an die Gesamtregierung gerichteten Schreiben drückt die Stawiko ihre Enttäuschung über die Weigerungshaltung der Exekutive aus und bietet der Regierung an, die Kompetenzeinwände in einem Gespräch zwischen Regierungsvertretungen und Stawiko anzuhören. Die Stawiko bittet um Terminvorschläge für eine kurze Unterredung bis 23. April 2025.</p>
<p>5. Mai 2025: Antwort der anwaltschaftlichen Vertretung der Regierung</p>	<p>Die Regierung kommt auch dieser Einladung zum Gespräch nicht nach. Der Direktor des Innern reagiert auf die Aufforderung betr. Amtsgeheimnisentbindung nicht.</p> <p>Im Antwortschreiben vom 5. Mai 2025, wiederum via bevollmächtigte Anwaltskanzlei, beharrt die Regierung auf ihrer bisherigen Position und will nach wie vor eine Klärung der Kompetenzen in einem Gespräch unter den Rechtsvertretungen herbeiführen.</p>
<p>26. Mai 2025: Beschluss der Stawiko</p>	<p>Einstimmiger Beschluss der (mit Ausnahme eines Mitglieds im Ausstand⁶) vollzählig anwesenden engeren Stawiko, dem Kantonsrat die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zu beantragen.</p>
<p>5. Juni 2025: Beschluss der Stawiko</p>	<p>Bestätigung des Beschlusses vom 26. Mai 2025.</p>

⁶ Kantonsrat Rainer Leemann ist von Beginn an im Ausstand aufgrund der Anstellung seiner Schwester Manuela Leemann in der kantonalen Verwaltung (Leiterin Rechtsdienst und stv. Generalsekretärin im Direktionssekretariat der DI).

Anhang B Parlamentarische Oberaufsicht

Die Stawiko übt im Namen des Kantonsrats die Oberaufsicht über die Exekutive aus (§ 18 Abs. 2 GO KR). Diese parlamentarische Oberaufsicht, ein Element der rechtsstaatlichen Kontrolle, die in allen Kantonen sowie auf Bundesebene zu finden ist, hat ihre Grundlage im Kanton Zug in § 41 Abs. 1 lit. c KV⁷. Gemäss dieser Norm kommt dem Kantonsrat die Oberaufsicht über die Behörden sowie über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze zu.

Die Oberaufsicht ist zu trennen von der hierarchischen Aufsicht, wie sie innerhalb der Verwaltung durch die übergeordneten Behörden über die untergeordneten Behörden ausgeübt wird. Während die hierarchische Aufsicht der Verwaltungsführung und -kontrolle dient,⁸ soll mit der parlamentarischen Oberaufsicht eine unabhängige Kontrolle des Parlaments über die Handlungen von Regierung und Verwaltung im Sinne der «Verwirklichung politischer Verantwortlichkeit»⁹ sichergestellt werden. Die parlamentarische Oberaufsicht soll sicherstellen, dass Regierung und Verwaltung im Sinne des Volkes handeln und das Staatshandeln rechtlich und sachlich korrekt erfolgt. Durch die Sicherstellung der Kontrolle der Exekutive soll auch das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat erhalten und gestärkt werden.¹⁰ Dabei liegt der Schwerpunkt zwar bei systemischen Mängeln, die Untersuchung besonderer Einzelvorkommnisse ist aber nicht ausgeschlossen.¹¹ Allgemein bestimmen Oberaufsichtsorgane selbst, welche Themen sie wann überprüfen wollen, unabhängig davon, ob und wie die Exekutive ihre Aufsichtsfunktion ausübt.¹²

Die Oberaufsicht ist weiter zu trennen von der Oberaufsicht über den Staatshaushalt, wie sie ebenfalls in der Kantonsverfassung dem Kantonsrat zugeteilt wird (§ 41 Abs. 1 lit. d KV). Diese Befugnis wird ebenfalls durch die Stawiko im Rahmen ihrer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskompetenzen ausgeübt.¹³

Wie die anderen parlamentarischen Kommissionen verfügt die Stawiko über die Befugnisse gemäss § 28-30 GO KR. Diese umfassen u.a. ein umfassendes Akteneinsichts- und Auskunftsrecht bei allen kantonalen Stellen und kantonalen Anstalten zu allen Themen, die für die Erfüllung der Kommissionsaufgaben relevant sind. Das Amtsgeheimnis geht jedoch diesen Rechten vor, so dass die Stawiko für geheimnisbelegte Informationen auf die Entbindung vom Amtsgeheimnis angewiesen ist. Diese hat durch die hierarchisch übergeordnete Verwaltungsstelle zu erfolgen, im Streitfall durch die engere Justizprüfungskommission.

Die GO KR weist bestimmte, abschliessend aufgelistete Befugnisse der erweiterten Stawiko zu, u.a. das präventive Aufsichtsinstrument der Visitation.¹⁴ Was nicht abschliessend der erweiterten Stawiko zugewiesen wird, fällt in die Zuständigkeit der engeren Stawiko, u.a. die allgemeine Aufgabennorm der parlamentarischen Oberaufsicht (§ 18 Abs. 2 GO KR).

⁷ Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV, BGS 111.1).

⁸ STEFAN SCHULTHESS/RENÉ WIEDERKEHR, Aufsicht und Legalitätsprinzip, in: ZBl 110/2009, S. 181-208, S. 183.

⁹ SCHULTHESS/WIEDERKEHR, S. 183.

¹⁰ Vgl. zum Ganzen TINO JORIO, Geschäftsordnung des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 398 ff.; CLAUDIA HÖCHNER, Parlamentarische Oberaufsicht über öffentliche Unternehmen des Bundes - Analyse und Folgerungen im Kontext der Aufsicht und Steuerung durch den Bundesrat, Diss. Bern 2020, S. 137 f.

¹¹ GIOVANNI BIAGGINI, in: Orell-Füssli-Kommentar BV (nachfolgend «OFK BV-AUTOR:IN»), 2. Auflage, Zürich 2017, Rz. 4 zu Art. 169.

¹² OFK BV-BIAGGINI, Rz. 6 zu Art. 169.

¹³ § 18 Abs. 3-4 GO KR.

¹⁴ § 18 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Ziff. 1-4 sowie Abs. 5 und 8 GO KR.